



Österreichischer  
Gemeindebund

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien

per E-Mail: [bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at)

Wien, am 14. Jänner 2025  
Zl. B,K-159-1/140125/PI,SP

GZ: 2024-0.271.366

**Betreff: Bundesgesetz zur Sicherstellung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen (Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz RKEG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

### **Allgemein**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden in Umsetzung der RL (EU) 2022/2557 Maßnahmen festgelegt, mit denen ein hohes Resilienzniveau kritischer Einrichtungen sichergestellt werden soll. Angesicht der zunehmenden Bedrohungen (z.B. Blackout, Umweltkatastrophen) ist das Bestreben zur Stärkung der Resilienz kritischer Einrichtungen grundsätzlich zu begrüßen. Die Gemeinden haben in den letzten Jahren schon in einzelnen Bereichen (z.B. Blackout) Vorsorge getroffen und unter anderem Notfallpläne erstellt.





Vorweg ist festzuhalten, dass bei der Umsetzung der RL (EU) 2022/2557 auf einen ressourcenschonenden und effizienten Einsatz öffentlicher Mittel zu achten ist. Es gilt somit bei der Umsetzung auf gold plating zu verzichten und die Umsetzung der RL (EU) 2022/2557 nur im unbedingt notwendigen Ausmaß vorzunehmen. Der vorliegende Entwurf kommt dieser Anforderung nach und hält sich eng an die Vorgaben der Richtlinie.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind entsprechend der RL (EU) 2022/2557 nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vom RKE-Regime umfasst. Eine Anwendung besteht unserem Verständnis nach aber insoweit als Gemeinden und Gemeindeverbände in den im Anhang zur Richtlinie angeführten Sektoren tätig sind. Aufgrund der überwiegend kleinteiligen Strukturen der lokalen Ebene in Österreich ist zu berücksichtigen, dass die zu treffenden Maßnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden bewerkstelligt werden können und diese nicht übermäßig finanziell und administrativ belasten. Das Bundesministerium für Inneres als die zuständige Behörde wird schon jetzt ersucht, auf eine möglichst praxistaugliche Risikobewertung zu achten und nicht übermäßig bzw. mehr als nötig Gemeinden und deren Betriebe als kritische Einrichtungen einzustufen.

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist bei Rechtsetzungsvorhaben eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (nunmehr § 17 Abs. 4 BHG) entspricht. Obwohl wie zuvor ausgeführt auf die Gemeinden und Gemeindeverbände ein zusätzlicher Aufwand zukommen wird, ist dieser in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) nicht abgebildet. Da die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen in den Materialien unzureichend dargestellt sind, fordert der Österreichische Gemeindebund daher eine den Vorgaben des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus sowie der Richtlinien gemäß §





14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (nunmehr § 17 Abs. 4 BHG) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens.

Angemerkt wird zudem, dass die Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung keine ausschließliche Gemeindeaufgabe darstellt und daher der mit dem Gesetzesentwurf verbundene Aufwand nicht allein bei den Gemeinden hängen bleiben darf. In Anbetracht der ohnehin schon angespannten finanziellen Lage vieler Gemeinden müssen den Gemeinden daher seitens Bund bzw. Länder angemessene finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um ihren Verpflichtungen aus diesem Gesetz nachkommen zu können. Der Österreichische Gemeindebund ersucht deshalb den Bundesgesetzgeber die nötigen finanziellen Mittel bereitzustellen.

**Zu § 15 (Resilienzmaßnahmen kritischer Einrichtungen)**

Der Entwurf sieht vor, dass die kritischen Einrichtungen erstmalig innerhalb von zehn Monaten nach bescheidmäßiger Einstufung geeignete und verhältnismäßige technische, sicherheitsbezogene und organisatorische Maßnahmen zu treffen haben. Diese Frist erscheint für viele kritische Einrichtungen als nicht realistisch umsetzbar, insbesondere wenn beispielsweise bauliche Maßnahmen zur Steigerung der physischen Sicherheit ergriffen werden müssen. Auch in Anbetracht der drohenden hohen Geldstrafe bei Säumnis wird ersucht, die Frist auf einen angemessenen Zeitrahmen zu verlängern.





## Zu § 22 (Verwaltungsstrafen)

Die RL (EU) 2022/2557 verlangt Sanktionen, welche „*wirksam, verhältnismäßig und abschreckend*“ sein müssen. Nach dem Entwurf können Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 7 Millionen Euro bestraft werden. Ein solcher Strafrahmen erscheint jedoch nicht mehr als verhältnismäßig. Es wird deshalb um eine Reduktion des Strafrahmens ersucht.

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poyssl

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

### Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Alle Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel

